

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	56 (1963)
Artikel:	Die Einung von Schwyz und das Ergebnis einer archäologischen Kleingrabung
Autor:	Kessler, Josef
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-163064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einung von Schwyz und das Ergebnis einer archäologischen Kleingrabung

Von Josef Käßler, Schwyz

Einleitung

Die Kenntnis um die alten Einungskapellen rund um das Dorf Schwyz oder besser gesagt um die alte Einung von Schwyz ist in der Bevölkerung nur noch schwach in Erinnerung oder ganz entchwunden. Das spärliche Wissen um diese alte Institution in Schwyz¹ fand deshalb in der Literatur bisher auch nur einen fragmentarischen Niederschlag, während sich über die Einungen einzelner Städte und Landschaften des schweizerischen Mittellandes und Süddeutschlands bereits rechtshistorische Abhandlungen finden. Grund für die dort stark fortgeschrittene Bearbeitung dieser Themen dürfte zweifelsohne die günstigere Aktenlage und die allgemein bessere Kenntnis um die alten Einungen oder Offnungen in diesen Gegenden sein. Wäre dem nicht so, hätte bestimmt die seit dem letzten Jahrhundert intensiv und zum Teil minutiös eingesetzte Forschung um die Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft hier einen nicht unwesentlichen Anhaltpunkt zur Klärung der damaligen Rechtsverhältnisse erhalten. Trotz unserer schlechten Aktenlage lassen sich anhand verschiedener Umstände Vergleiche der Ergebnisse dieser Publikationen mit den hiesigen Verhältnissen anstellen und Parallelen ableiten.

Ich möchte jedoch gleich hier erwähnen, daß es nicht Aufgabe dieses kurzen Berichtes sein kann, den ganzen Fragenkomplex der Einungen im Gebiet der Urschweiz zu behandeln. Ich will durch diese Arbeit nur das Problem der Dorfbildung im inneren Lande anschneiden und mit ihr die parallel laufende, vom Landesrecht gesonderte dörfliche Rechtsbildung aufzeigen.

Die archäologische Sondierung bei den «Zwei Kapellen» Schwyz

Als Ende der 1950er Jahre bekannt wurde, die Schmiedgasse (Kantonsstraße Schwyz—Postplatz bis Ibach) werde demnächst verbreitert und die beiden Kapellen ca. 300 m südlich (unterhalb) des Postplatzes Schwyz, beidseits der Straße, müßten verschoben werden, wurde in mir der Wunsch stärker, einmal eine solche, nach Faßbind eine «uralte» Einungskapelle², näher zu untersuchen. Im Winter 1960/61 bot sich nun Gelegenheit zu einer Grabung, wenn auch nicht in einem größeren Umfange und nicht nach moder-

¹ Es dürfte auch solche alte Institutionen in den anderen größeren Ortschaften der Urschweiz gehabt haben. In Obwalden sind solche bekannt (HBLs). Hinweise für Schwyz finden sich in: Birchler Linus, Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Schwyz, Band II, bei der Beschreibung der Dorfanlage, S. 348, und den Kapellen. S. 422 ff. und 440 ff.

² Birchler L. II S. 440.

nen archäologischen Methoden. Immerhin zeitigte diese Sondierung — es handelte sich eigentlich nur um eine Sondierung und nicht um eine Grabung — gewisse Ergebnisse, die sich doch der Mühe lohnten.

Anfangs Dezember 1960 begann die mit der Kapellenverschiebung beauftragte Firma Iten, Aegeri, mit der Untergrabung und Untermauerung der Kapellenfundamente. Diese Arbeit wurde etappenweise vorgenommen, indem jeweilen die Fundamente auf eine Länge von ca. 1 bis 1,5 Meter und bis ca. 1 Meter Unterkant unterhöhlt wurden. Diese freigelegten Stellen mußten sofort abgesprießt und mit einem starken eisenarmierten Betonunterzug abgesichert werden. Zwischen der Absprießung hindurch konnte nun teilweise die Bodenschichtung verfolgt und das darunter liegende ältere Mauerwerk eingemessen werden. Bei Grabungsbeginn hatte ich die Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß hier möglicherweise ein älteres Mauerfundament einer früheren Kapelle zum Vorschein kommen könnte.

Bei einem Augenschein am 28. Dezember 1960 morgens orientierte ich die Arbeiter erneut und bat sie, bei Auffinden von Mauerwerk mir unverzüglich Meldung zu erstatten. Einer der Arbeiter erklärte mir bei dieser Gelegenheit — er war östlich des Chores an einem Aushub tätig —, daß er am Vorabend vermutlich ein kleines Mauerstück durchschlagen habe. Dieses sei jedoch vom nachgerutschten Material wieder zugedeckt. Nach sofortiger Beseitigung einiger Schaufeln Einsturzmaterials konnten die Mauerstümpfe dieser Durchschlagung festgestellt werden. Nach nochmaligem Weitergraben der Mauerflucht entlang stießen wir bald auf eine innere Gebäudecke. Es ließ sich schon zu dieser Zeit feststellen, daß die gefundenen Mauern älter als die zu verschiebende Kapelle waren, da die Mauern tiefer lagen und unter dem Fundament der «Büeler-Kapelle»³ durchzogen.

Da ich zuerst für die Grabung die Erlaubnis einholen und die Finanzierung sicherstellen wollte, bat ich die Arbeiter, an dieser kritischen Stelle die Arbeit bis zum Mittag einzustellen. Auftraggeber für die Kapellenverschiebung war der Kanton Schwyz. Die Bauleitung hatte das kantonale Straßeninspektorat in Verbindung mit dem Ingenieurbüro Bigler in Schwyz inne. Vom Bauherrn erhielt ich für Sondierungen 2—3 Arbeiter für 1—2 Tage bewilligt. Eine eigentliche Grabung wurde abgelehnt. Vom damaligen Arbeitgeber (Polizei-Kommandant) wurde ich nach Rücksprache mit Staatsarchivar Dr. Keller mit der Sondierung beauftragt.

Die Grabung mußte also rasch vorgenommen werden. Sie erfolgte am 28. und 29. Dezember 1960. Eine Aufnahme von Schichtprofilen war demzufolge aus zeitlichen und finanziellen Gründen unmöglich. Die planmäßige Aufnahme mußte sich auf das Einmessen des Grundrisses und 3 kleine Schnittaufnahmen beschränken. Ebenfalls konnte nur die Situation fotografisch festgehalten werden, wie sie sich am späten Nachmittag des 29. Dezember 1960 bot. Schade ist, daß kein Längenprofil dem Hang entlang, d. h. ein Schnitt durch die beiden Kapellen (alte und neue) hindurch von oben nach unten, von Nord nach Süd gezogen werden konnte. Wie ich bei späteren Besichtigungen der etappenweisen Untergrabung aus den noch anstehenden Erdstöcken feststellen konnte, haben hier verschiedene ältere Erd-

³ Die Kapelle «zur schmerzhaften Muttergottes» an der Schmiedgasse in Schwyz wurde von der Familie Büeler im Jahre 1683 an der Stelle der alten, baufälligen Einungskapelle gestiftet.

bewegungen und -planierungen stattgefunden. Durch die etappenweise Unterhöhlung der Kapelle wurde schlußendlich ein Totalaushub bewerkstelligt und somit alle Spuren für die weitere archäologische Forschung zerstört.

Das Ergebnis der archäologischen Sondierung

Die Sondierung ergab objektiv folgende Situation: Der fast quadratische Grundriß einer alten, kleinen Kapelle wies folgende Innenmaße auf: 2,5x2,65 Meter. An der Südseite gegen die Ostecke hin war eine 5stufige Treppe vorhanden, die vom Gehniveau der alten Kapellenumgebung 88 cm in den eingetieften Kapellenboden hinab führte. Das Mauerwerk war, soweit wir dies feststellen konnten, nur einhäuptig, also als Futtermauer konstruiert, gut gemörtelt und Fugen gestrichen. Die verwendeten Kalksteine wiesen eine Größe von ca. 10—15x15—20x20—30 cm auf. Die Futtermauer war ringsum mit einer ca. 30 cm messenden Steinroulierung hinterfüllt, deren Steine durchwegs ca. faustgroß waren. Das aufgehende Mauerwerk hatte durchschnittlich noch eine Höhe von 80—110 cm, wobei deren Krone noch ca. 1,25 m unter dem heutigen Umgelände lag. Vom seinerzeitigen frei über dem alten Gehniveau hinaufragenden Mauerwerk, das ja doppelhäuptig gewesen sein mußte, war keine Spur mehr vorhanden. Die Kapelle wies einen hartgestampften Lehmboden auf, der sehr gut herauspräpariert werden konnte. Spuren von Einbauten, wie z. B. eines Altarsockels, Bestuhlung, Wandbänke usw. konnten keine festgestellt werden.

Die Fundamente der im Jahre 1683 erbauten und jetzt mehr als um ihre Gesamtlänge nach NO verschobenen Kapelle ruhten zum Teil auf den Mauern der alten Einungskapelle. Die Nordostmauer des Polygonalchores der neuen Kapelle traversierte die Westmauer der alten Kapelle. Das Profil des Fundamentes der neuen Kapelle wurde seinerzeit aus der alten Mauer ausgebrochen. Hier lag das Fundament direkt auf der alten Mauer auf. Vergleiche Schnitt C-D und Bild. Die Nordseite der Sakristei (Wand vom Chor bis zur NO-Ecke) war demgegenüber genau über der Südmauer der alten Einungskapelle errichtet. Hier jedoch ruhte das Fundament nicht direkt auf den alten Mauern auf, sondern es lag eine Auffüllschicht von ca. 1/2 m zwischen der Mauerkrone der alten Kapellenmauer und der Unterkante des Fundamentes der neuen Kapelle. Vergl. Schnitt A-B.

Durch Untergrabung, Untermauerung und Einbau der Hebe- und Laufwerke wurden die Mauern der alten Einungskapelle bis auf den kleinen Mauerrest in der Nordwand vollständig beseitigt. Die Verschiebung der Kapelle erfolgte am 17. und 18. Februar 1961 bergwärts über den Platz der alten Einungskapelle hinweg. Nach der Verschiebung befand sich die Foundation der Westecke des Vorzeichens ca. 80 cm oberhalb, d. h. nördlich und ungefähr in der Mitte der Nordmauer der alten Kapelle. Vergleiche Bild.

Name und Begriff der Einung

Hier möchte ich auf die beiden neuesten rechtshistorischen Arbeiten von Oskar Vogel⁴ und Karl Siegfried Bader⁵ hinweisen. Diese beiden Arbeiten

⁴ Vogel Oskar, Der ländliche Einung nach den zürcherischen Rechtsquellen. Zürcher-Dissertation, Aarau 1953.

⁵ Bader Karl S., Die städtische Einung im schweizerischen, insbesondere im aar-

befassen sich eingehend mit den früheren und neueren Ergebnissen dieser ganzen Problematik. Ansicht steht gegen Ansicht. Die beiden vorherrschenden Thesen umschreibt Vogel treffend in seiner Dissertation:

«Ueber die Herkunft des Einungsrechts bestehen im wesentlichen zwei Auffassungen. Nach der einen gehört es der ursprünglichen Markgenossenschaft an und ist durch die Herrschaftsbildung beschränkt worden. Nach der andern ist es aus dem hoheitlichen Zwing und Bann abgeleitet ...

Dem Wortlaut der Offnungen gegenüber ist die Forschung freilich mißtrauisch geworden. So könnte gerade die direkte Aussage, das Einungsrecht sei vom Grundherrn verliehen worden, wenn wir in ihr nur eine Behauptung der zwing- und bannherrlichen Oberherrschaft sehen müßten, im Gegenteil bedeuten, daß die Herrschaft sich über ein uraltes Recht der Gemeinde auf solche Weise eine Hoheit anmaßt. Auf der andern Seite aber werden wir die soeben erwogene Herkunft des Einungs aus dem herrschaftlichen Rechte nicht schon deshalb zurückweisen, weil das Recht zum Einung «altes Herkommen» der Gemeinde genannt wird. Das bedeutet zunächst ja nur, daß es sich um ein Gewohnheitsrecht handle, wobei aber gar nicht ausgemacht ist, ob dieses Gewohnheitsrecht wirklich hohen Alters sei. Vielmehr könnten die Genossen gerade dann veranlaßt sein, ein altes Herkommen zu betonen, wenn sie ihres Rechtes nicht allzu sicher sind, sei es, weil es noch wenig gefestigt, sei es, weil es durch Ueberhandnehmen der herrschaftlichen Macht gefährdet ist.»⁶

Welche These nun für Schwyz zutrifft, ist objektiv nicht ohne weiteres zu beweisen. Naheliegend ist die Annahme, daß der oder die (es sind beide Genusformen anzutreffen) Einung von Schwyz sich ursprünglich aus einer Markgenossenschaft heraus entwickelte. Solange jedoch die Lenzburger- und Frohburger-, bzw. Kyburger- und Habsburgerbesitzungen im Talkessel von Schwyz nicht einwandfrei abgeklärt sind, solange die Anfangsgeschichte des alten Archivturmes noch im Düstern liegt, solange lassen sich eben keine sicheren Schlüsse ziehen.⁷

Der Name «Einung» tritt uns im alten Lande Schwyz im 14. und anfangs des 15. Jahrhunderts in Landsgemeindebeschlüssen entgegen.⁸ Der Name «Einung» hat hier die Bedeutung von Offnung, Gesetz. Wohl etwas anders verhält es sich mit der Lokalbezeichnung «Einungskapellen».

Die Einungskapellen von Schwyz

Die Einungskapellen bezeichnen wie große Marchsteine eine Grenze rund um Schwyz, den Friedenskreis⁹. Die Kapellen standen an den nach allen Himmelsrichtungen auslaufenden Straßen. Die Aufzählung derselben weicht

gauischen Stadtrecht. Erschienen im «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern», XLIV. Band, 2. Heft, S. 159-175.

⁶ Vogel Oskar, S. 106 ff.

⁷ Birchler L. S. 348 und 490.

⁸ Kothing M(artin), Das Landbuch von Schwyz, Zürich und Frauenfeld 1850, S. 8 ff.
«Der allt Eynung, 1409», «Der allt klein Eynung, 1384», «Der allt Eynungsbryeff um fryd uffnemen, unnd ob jeman fryd verseytte, 1401».

⁹ Birchler L. S. 422.

voneinander ab, ebenso die Anzahl. Nach Birchler¹⁰ und der heutigen offenbar von Birchler hergeleiteten Annahme waren es vier, wobei jedoch nicht einheitlich die gleichen, sondern verschiedene Kapellen zu diesen «vier» gezählt werden. Alle diese Varianten zusammengezählt, ergeben eine Anzahl von «sieben» Kapellen. Liegt hier ein Irrtum vor? Ja und nein!

Birchler¹¹ erwähnt folgende 4 Kapellen als alte Einungskapellen:

- a) Schmerzhafte Muttergottes (Büelerkapelle) an der Schmiedgasse bei den «Zwei Kapellen».¹²
- b) St. Kümmerniskapelle an der oberen Riedtergasse.¹³
- c) St. Karl und Beat am Tobelbach.¹⁴
- d) St. Nikolaus in der Galgenmatt.¹⁵

Alle diese 4 Kapellen waren einmal Einungskapellen, aber nicht gleichzeitig. Die Schlüssel zur Lösung dieses Problems befinden sich im Staatsarchiv Schwyz.

Vor Jahren wurde durch die Eigentümer (Familie Büeler) der Kapelle «Zur schmerzhaften Muttergottes» an der Schmiedgasse das Original der Kapellengeschichte dem Staatsarchiv zur Abschrift übergeben.¹⁶ Die ersten Seiten geben die älteste Geschichte der Einung in einer heute nicht mehr bekannten Version wieder, so auch den Standort der 4 alten Einungskapellen (mit Patrozinium) und Hinweise auf deren Bedeutung und Ursprung. Soweit diese Kapellengeschichte uns in diesem Zusammenhang interessiert, wird sie hier wortgetreu beigedruckt:

«Kurtzer Bericht von unser lieben Frauwen Cäppelin in der Schmidgaß zuo Schwytz.

Wan oder zuo welicher Zeit disers Unser Lieben Frauwen Cappellelin alhero seye gebauwen worden, ist nit zuo wüssen. Vermuotlich aber ist's, das nit lang, nachdeme die dry lobl. Orth Ury, Schwytz und Underwalden den Ewigen Pundt zuosammen geschworen handt, ein oder villeicht zwey Cäppelin dahero gebauwen seyndt worden ./ . dann dises Orth vor unverdänklichen Jahren hero zuo den zwey Cäppelin benamet worden ./ . Es sind aber sonst noch drey dergleichen Cäppelin, als eines bey der steinenen Brukhen am Rickenbach, jetziger Zeit dem Heiligen / Beato, dem Heiligen Carolo und dem seligen Bruoder Clausen gewidmet; das andere stehet in der Gaß in Herrn Hauptm. Johann ab Ibergs sel. Hause mattelin nebent Herrn Statthalter Johann Caspar Cebergs sel. Feldt, undt in der Ehr des Heiligen Caroli. Das dritte ist St. Jacobs Cäppelin herwerts der oberen steinenen am Nietenbach. Alle disre vorgeschriften Cäppelin müeßend zuo einer Zeit, undt eintwiders ohnlang dem dreyörtischen Pundt, oder villeichter schon zuovor aufgebauwen worden seyn, aus Ursachen, das, wann etwas Wichtiges in der yl zuo beratschlagen vor-

¹⁰ Birchler L. S. 348 und 422.

¹¹ Birchler L. S. 348.

¹² Birchler L. S. 422.

¹³ Birchler L. S. 440.

¹⁴ Birchler L. S. 443.

¹⁵ Birchler L. S. 443.

¹⁶ Chronik der Kapelle U. L. Frau an der Schmidgaß zu Schwyz (1651—1693), erstellt von Johann Caspar Büelleren († 1694). Die Abschrift aus dem Original erstellte Staatsarchivar Dr. Willy Keller im Jahre 1961, sie umfaßt 61 Schreibmaschinenseiten.

fallen thuot ./. welches dann bey anfangen gedachten dreyörtischen Pundts vilfältig beschechen ./. es sige gleich by Nacht oder Tag, und man ein Zeichen in Rath zuo gehen leuten tuot ./. Vor der Brunst anno 1642 beschechen, was / ein Glöcklien darzuo auf dem Rathaus, jetzunder gibt man ein Zeichen mit einer Glocken ob dem Chor in der Pfarrkirchen ./. so müeßend alsdann alle diejenigen Ratsherren innerthalb dem Bezirk diser vier Cäppelin gesessen, alsobalden bey iren Eyden auf dem Rathaus erscheinen, es wäre gleich, wie gemeldet, bey Tag oder bey Nacht, und dieses wird noch also gehalten und ist meines behalts darumben auch ein Articel im Landbuoch verfasset.»

Die hier in der Büeler-Kapellengeschichte erwähnten Einungskapellen habe ich auf der Kartenbeilage eingezeichnet (auf dem Original fehlen sie) und mit den Buchstaben A-D bezeichnet. Es sind dies:

- A Zur schmerzhaften Muttergottes an der Schmiedgasse (heute Büelerkapelle), Standortverschiebung am 17./18. Februar 1961.
- B St. Karl und Beat am Tobelbach. Beim Bau der neuen Muotathalerstraße abgerissen, kurz nach 1863 (nicht baubedingt, sondern wegen gänzlicher Aufgabe der alten Straße).
- C St. Carl Borromäus an der untern Riedtergasse (Feldli).
- D St. Nikolaus in der Galgenmatt am Uetenbach. 1789 abgebrochen.

Ebenfalls im Staatsarchiv Schwyz befindet sich eine Karte von Schwyz von J. R. Nideröst (1746) in einer Kopie des Pl. Hediger aus dem Jahre 1784.¹⁷ Bei den Legenden sind unter dem Titel «Einungs-Cappellen» nachstehende 5 Kapellen aufgeführt:

1. Einungs-Cappell in der Ehrlen;
2. Einungs-Cappell bey S. Jacob am Yetenbach;
3. Einungs-Cappell bey S. Caroli im oberen Dorffbach;
4. Bey S. Kümmernis;
5. Der Ölberg im obern Klösterly.

Diese 5 Kapellen habe ich ebenfalls auf der Kartenbeilage eingezeichnet und mit Ziffern 1—5 bezeichnet.

Woher nun dieser Unterschied? Das Studium dieser Karte zeigt sofort, daß die ersten 4 Kapellen (A-D) einen kleinen Kreis um das Dorf Schwyz begrenzen, den ursprünglichen Friedenskreis oder das Hoheitsgebiet («Zwing- und Bannbezirk») der «Dorflüth» von Schwyz. Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in einem weiteren Umkreis von Schwyz vom führenden Patriziat feudale Wohnbauten errichtet. Diese teilweise Wohnsitzverlegung vom alten Dorf in die nähere Umgebung oder der Zuzug aus Außenvierteln in die Nähe der Residenz bedingte, daß einige mit hohen Landesämtern versehene Ratsherren eben außerhalb des ersten Einungskreises zu wohnen kamen. Damals bestand der streng gehandhabte Beschuß, daß beim

¹⁷ Karte: «SUITII V. CANTONIS HELVETIAE ICHNOGRAPHICA DELINEATIO» «Grundriß von dem Haubt-Flecken Schwyz Fünften Orths Lob: Eydgnosschaft, sambt dabey gelegenen Kirchen und Cappellen, Heusser und Höffen, ... von Jost Rudolph von Nideröst, Haubtm.»

In Kopie des «Hundterschweizer Placidus Hediger, Anno 1784». — Die Kopie im Staatsarchiv Schwyz mißt ohne Holzrahmen 110 x 85 cm.

Zeichengeben mit der Rathausglocke alle innerhalb des Einungskreises wohnenden Ratsherren unverzüglich auf dem Rathause zu erscheinen haben. Um nun auch die außerhalb des alten Kreises wohnhaften Ratsherren mit einbeziehen zu können, mußte zwangsläufig der alte Kreis weiter und zwar in Richtung der neuen Herrenhäuser gezogen werden, zum Kreis der zweiten Kapellengruppe, Ziffern 1—5.

Der Dorfkreis Schwyz

Das alte Dorf Schwyz oder «Kilchgassen», wie das Dorf im Mittelalter hieß, muß ein kleines Straßendorf gewesen sein.¹⁸ Den heute gültigen Dorfkreis der Dorfgenossenschaft Schwyz, der seit dem Dorfbrand 1642 kaum mehr ausgeweitet wurde, habe ich auf der Karte ebenfalls eingezeichnet.¹⁹ Zwei jüngere Einkäufe außerhalb des alten Kreises sind auf der Karte nicht mehr berücksichtigt.²⁰

Die «Dorflüt», wie die Grund-, bzw. Hausbesitzer innerhalb des Dorfkreises sich früher nannten, verwalteten korporativ das für eine dörfliche Gemeinschaft lebensnotwendige Wasser²¹, den 6mal im Jahr stattfindenden Warenmarkt²², organisierten den Nachtwächterdienst, die Dorfwacht und die Feuerwehr²³. Schon früh leiteten die Dorflüt durch «Dohlen» und «Tüchel» Wasser ins Dorf²⁴, zuerst von der «Mythenquelle» im Dorfbach und dann auch aus der Gegend des Uetenbaches das «Bitziwasser» und die «Rütiquelle». Neben einigen Wasserkästen und Löschweihern unterhält die Dorfgenossenschaft als Rechtsnachfolgerin der alten Dorflüt einige öffentliche laufende Brunnen, nämlich:²⁵

a) im Areal der Liegenschaft von Hettlingen

¹⁸ Birchler L. S. 348.

Benziger C. J. und Styger Martin, Das Bürgerhaus in der Schweiz, Band IV, Kanton Schwyz.

Flüeler Norbert, Das alte Land Schwyz. 1924, Schwyz, Caspar Triner.

Faßbind Thomas, Profangeschichte.

¹⁹ Die Einzeichnung erfolgte anhand eines Original-Grundbuchplanes der Dorfgenossenschaft Schwyz, auf welchem die betr. Häuser eingetragen sind. Man vergleiche hier auch die durch Reglement vom Jahre 1506 dem Nachtwächter auferlegte Runde. Abgedruckt in «Das Feuerwehrwesen von Schwyz in alter und neuer Zeit, Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Schwyz, 1863—1913».

²⁰ Es sind dies die 2 Wohnhäuser: Trütsch Hans, Glaserei, und Reichmuth Anton, Holzbildhauer.

²¹ Urkunden und Protokolle der Dorfgenossenschaft Schwyz (Dorflade). Urkunden seit 1491, Protokollbücher seit 1701. Nach einer Notiz im Regestenbuch, bez. «Dorf-schriften von Schwyz», sollen im Jahre 1852 dem Brunner Lokalhistoriker, Posthalter Felix Donat Kyd (1793—1869) die älteren Schriften zum Studium ausgehändigt worden sein. Seither werden diese alten Schriften vermißt. Es besteht eine Abschrift von Kyds Abschriften.

²² Wann Schwyz das Marktrecht erhielt, ist unbekannt. Man vermutet, daß das Marktrecht in Schwyz und Lachen gleichzeitig (1415) errichtet wurde. Vergleiche hiezu: Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit. Erschienen in den MHVS, Heft 50/1953, S. 174.

²³ Dorflade Schwyz.

²⁴ Dorflade Schwyz: «Item die tüchel So yedermann uffgeleit sind Im jar vff Sonntag vor Vdalrici» (31. Juli 1491).

²⁵ Mündliche Mitteilungen von Biser Martin, Goldschmied, und Wiget Paul, Papeterie, Schwyz.

- b) im Garten der Liegenschaft Itel von Reding
- c) hinter der ehemaligen Bierbrauerei Pfyl
- d) oberhalb dem Engel (Straßengabelung Riedstraße/Kollegiumstraße)
- e) hinter dem Bären
- f) beim Jugendheim (früher für die Waschhütte, die bis 1891 beim Rathaus, dann hier stand. Beim Bau des Jugendheimes wurde die Hütte aufgegeben, der Brunnen blieb)
- g) beim Kapuzinerkloster
- h) bei der Schuhhandlung Weber
- i) bei der Kirche (Haupteingang)
- k) den Platzbrunnen (nur Wasserlieferung, der Unterhalt dieses Brunnens wird durch den Bezirk besorgt)
- l) den Marienbrunnen unter dem Rathaus.

Die Dorfgenossenschaft Schwyz organisierte sich Ende des letzten Jahrhunderts. Die ersten Statuten nach neuem Recht stammen vom Jahre 1891.

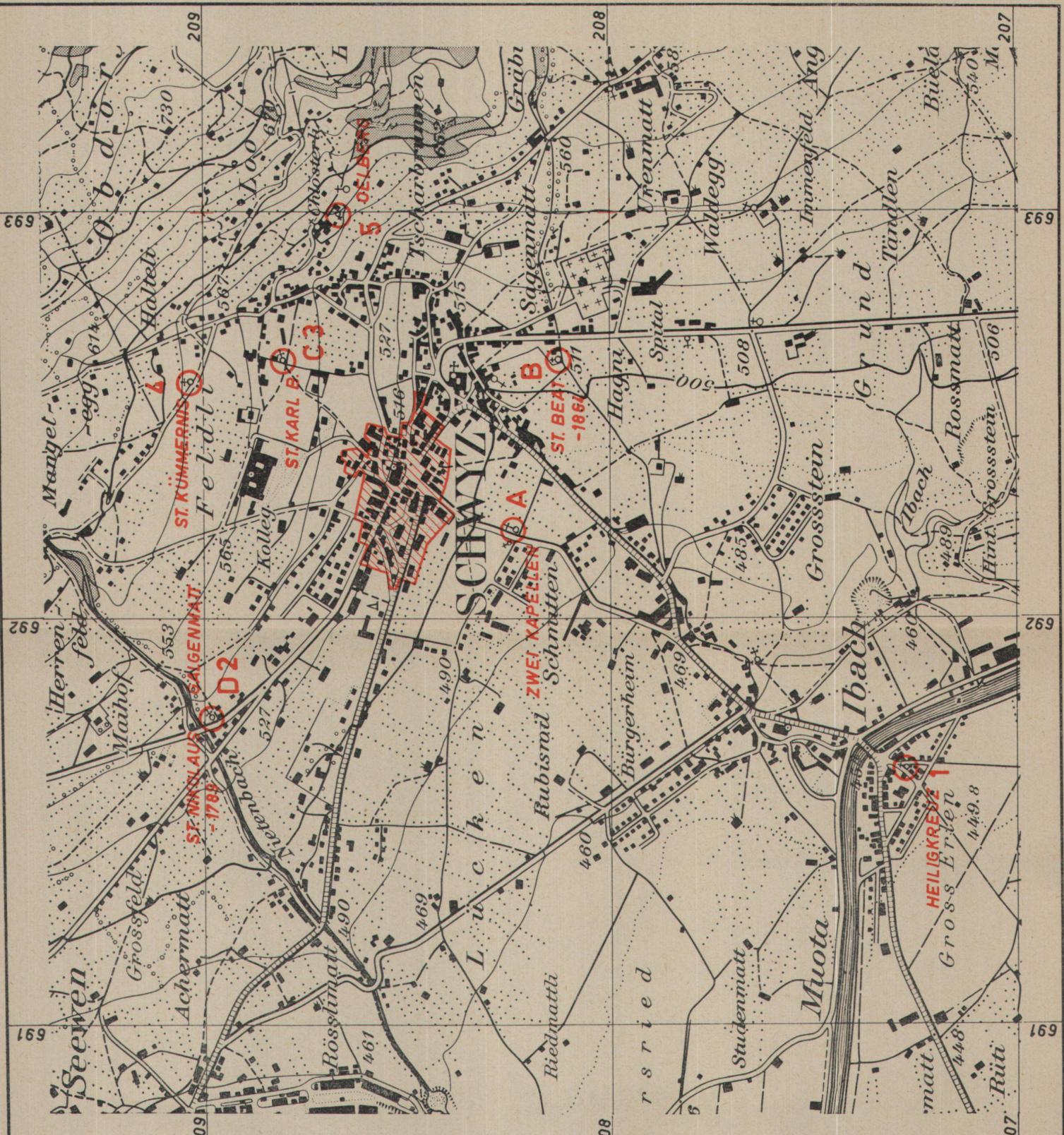
Schlußbemerkungen

Aus dem ganzen Zusammenhang ergibt sich folgendes. Die Einungen können bei uns nicht vor das 14. Jahrhundert zurück verfolgt werden. Anfänglich tritt der Name «Eynung» als Titel für Landsgemeindebeschlüsse auf. Im zweiten Sinne bezeichnete die Eynung wohl auch den Friedenskreis oder den «Zwing und Bann» der Dorflüt. Diesen Kreis begrenzten die sogenannten «Einungskapellen» an den nach vier Himmelsrichtungen führenden «freien Reichsstraßen»²⁶. Bei den heute leitenden Funktionären der Dorfgenossenschaft Schwyz ist der Name «Eynung» unbekannt. Er kommt auch in den Akten der Dorfgenossenschaft Schwyz, soweit sie noch vorliegen, nicht vor.

Die alte Dorfordnung läßt sich heute noch an den Rechten und Pflichten der neuen Dorfgenossenschaft erkennen, während der Name «Eynung» schon seit dem Mittelalter nur noch rudimentär auftritt und heute nur noch in der Bezeichnung der alten Grenzkapellen des Dorfkreises in schwacher Erinnerung blieb.

Nach meinem Dafürhalten böte sich hier für einen Rechtshistoriker trotz der schlechten Aktenlage ein interessantes und dankbares Arbeitsgebiet.

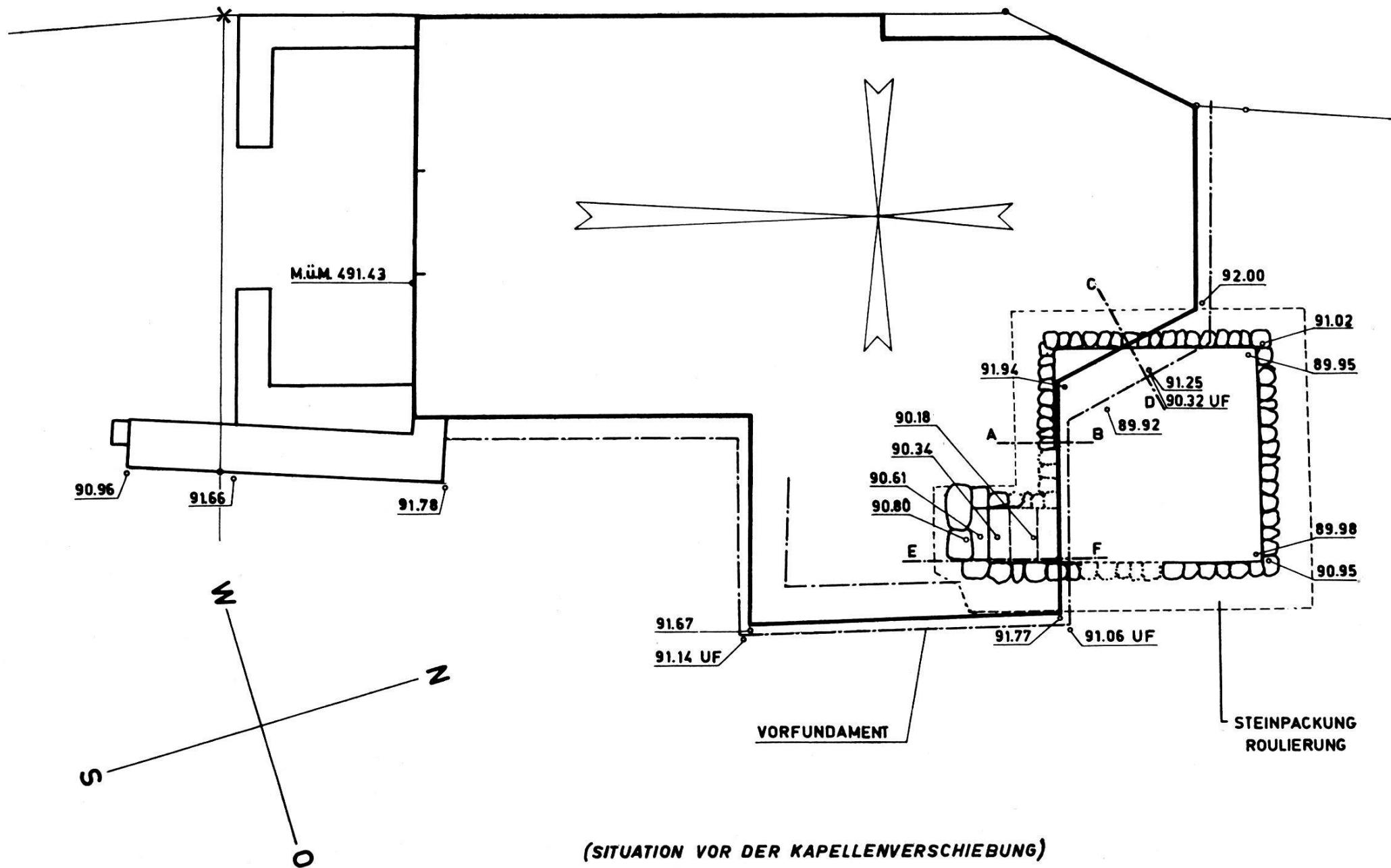
²⁶ Birchler L. S. 348.



Legende:
 A, B, C, D
 ursprüngliche,
 ältere Einungs-
 kapellen
 1, 2, 3, 4, 5
 jüngere
 Einungskapellen
 nach dem Plan
 von 1746

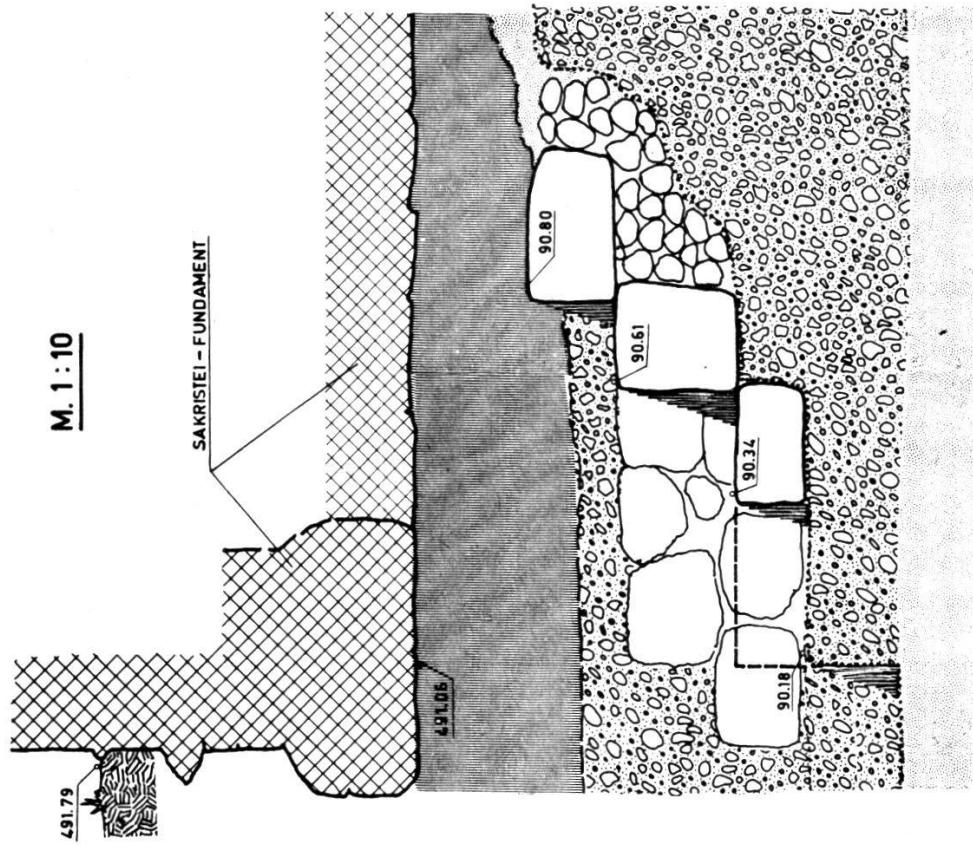
Reproduziert
 mit Bewilligung
 der Eidg. Lan-
 des topographie
 vom 17.10.1963

M. 1:50



M. 1:10

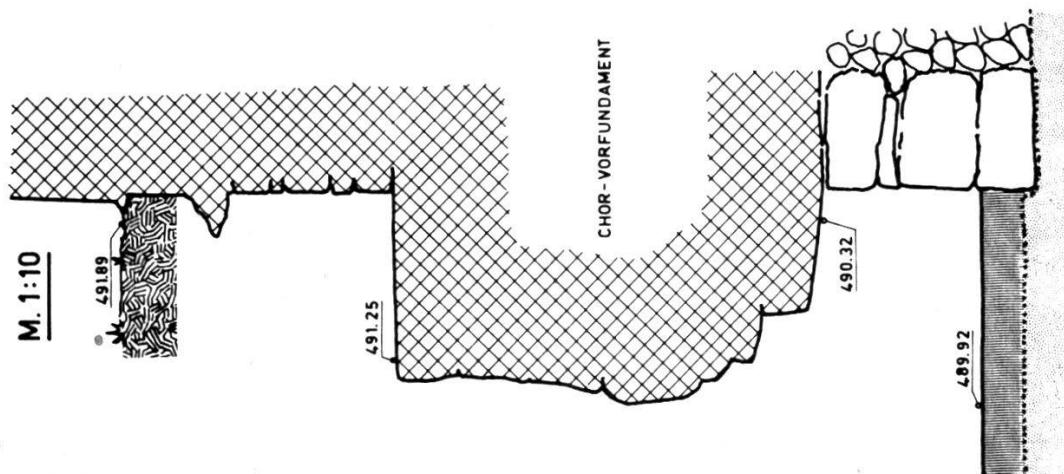
SAKRISTEI - FUNDAMENT



Schnitt E - F

M. 1:10

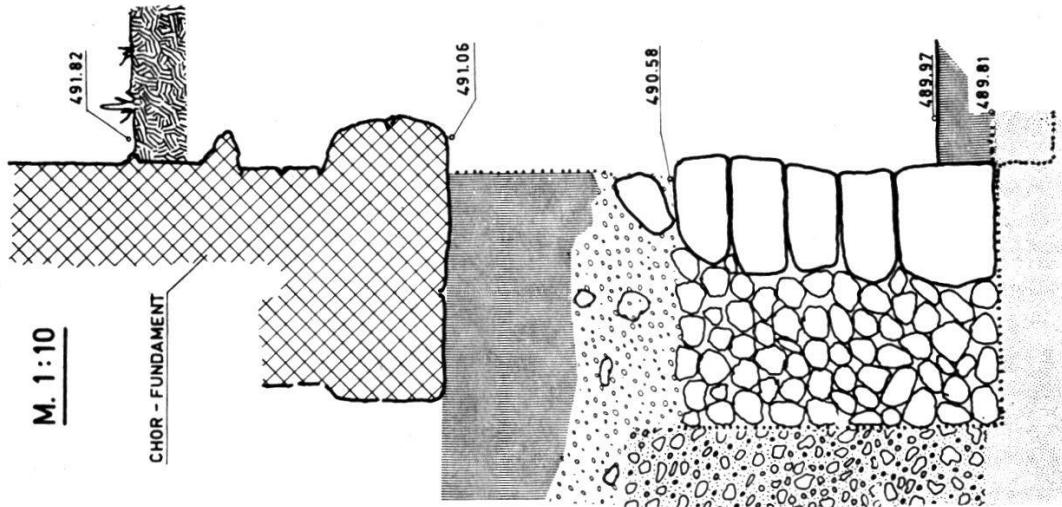
CHOR - VORFUNDAMENT



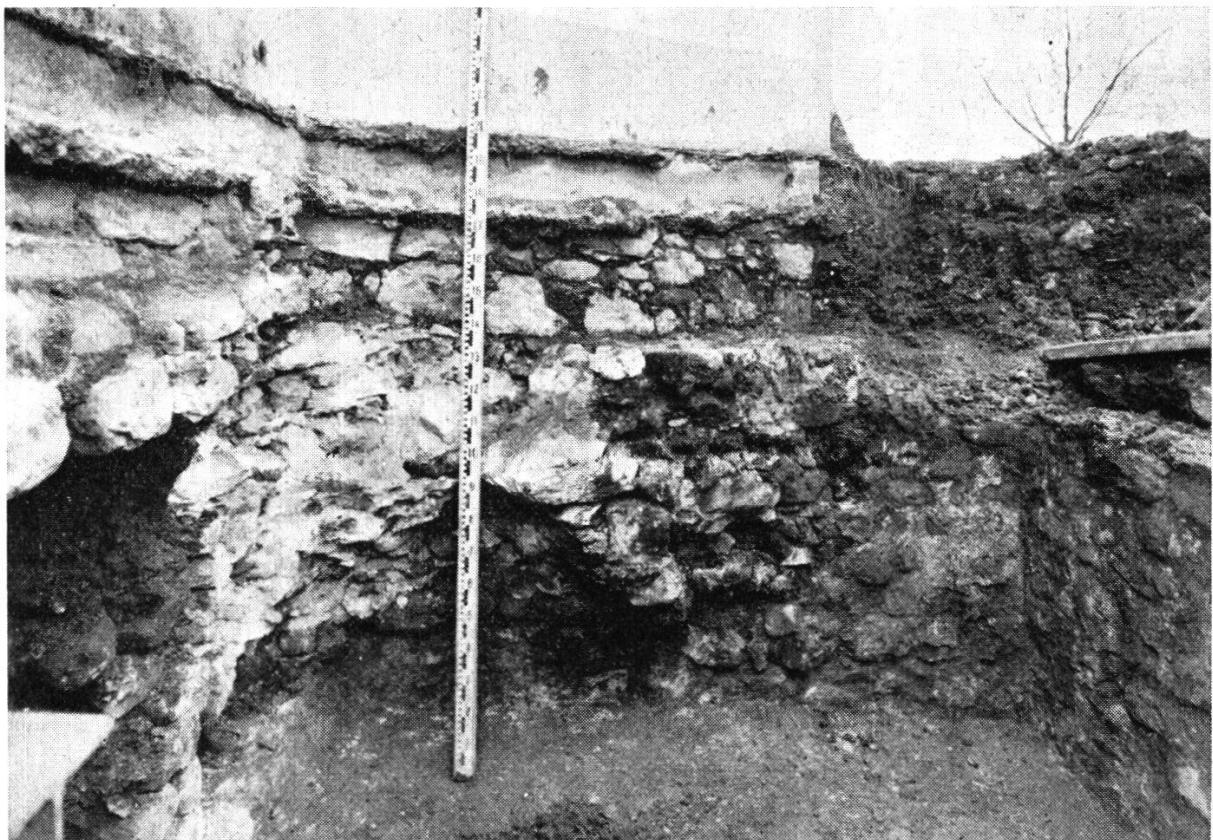
Schnitt C - D

M. 1:10

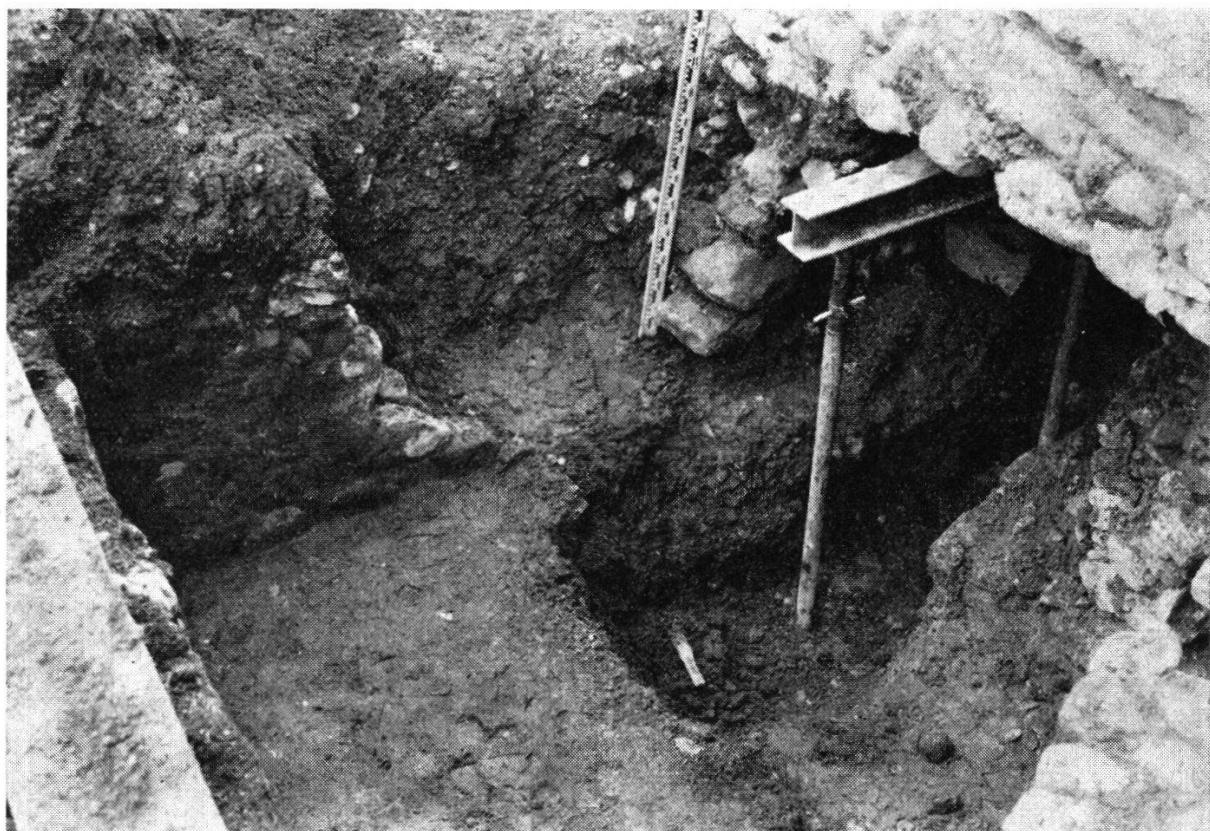
CHOR - FUNDAMENT



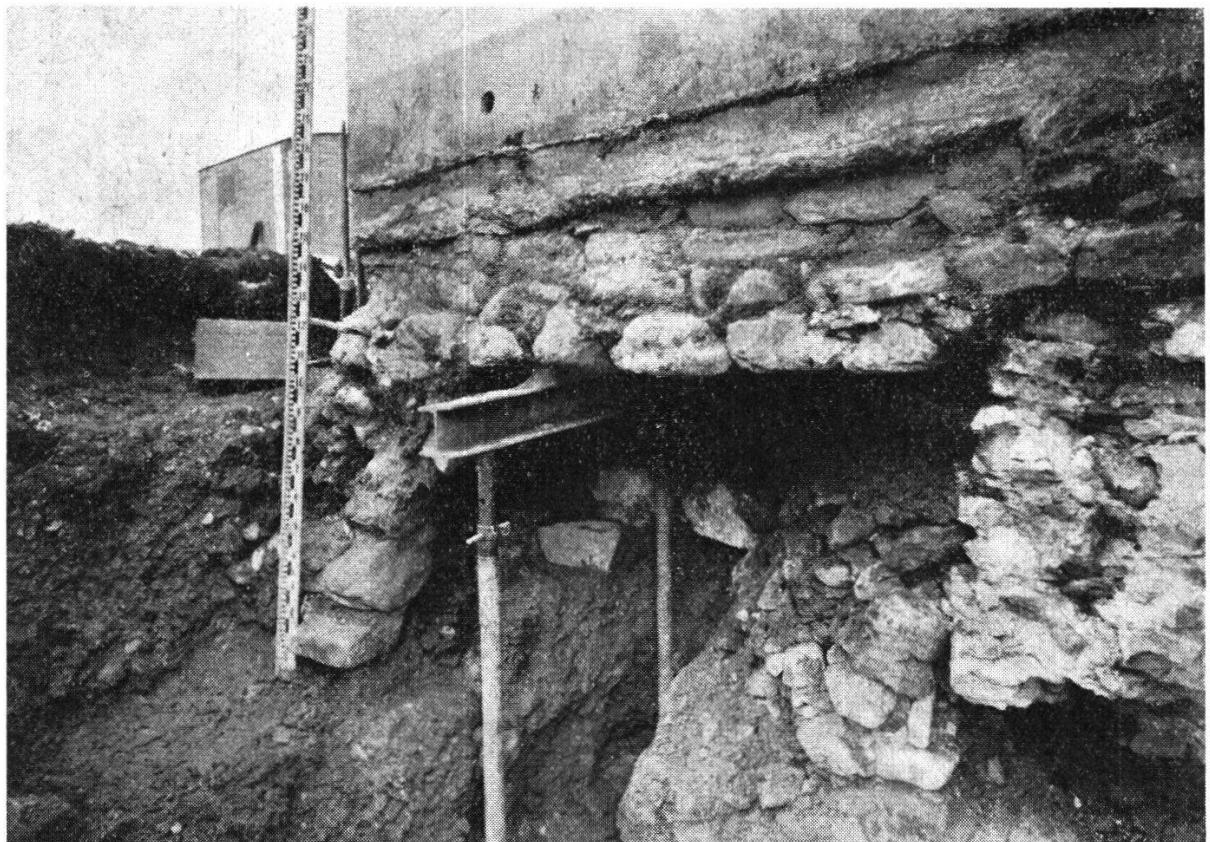
Schnitt A - B



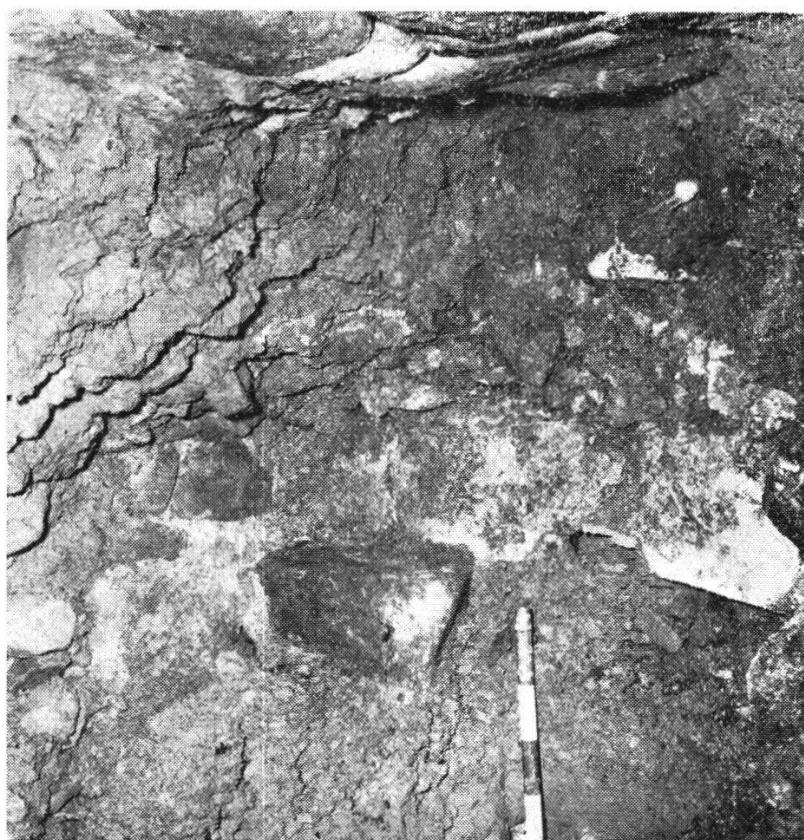
Blick in den frisch ausgehobenen Innenraum der Einungskapelle aus Richtung Ost in Richtung West. Links im Bild Fundation der Sakristei, in der Bildmitte Fundation des Chores, auf den Mauern der alten Einungskapelle aufsitzend.



Blick von NW in Richtung SO, d. h. in den frisch ausgehobenen Innenraum der ehemaligen Einungskapelle. Die Ostmauer wurde bei dieser Grabung vor der Aufnahme zerstört. Unter dem Fundament der Sakristei (zwischen den Eisensprießen hindurch) ist noch der unterste vorhandene Stiegenstein der alten Kapelle sichtbar.

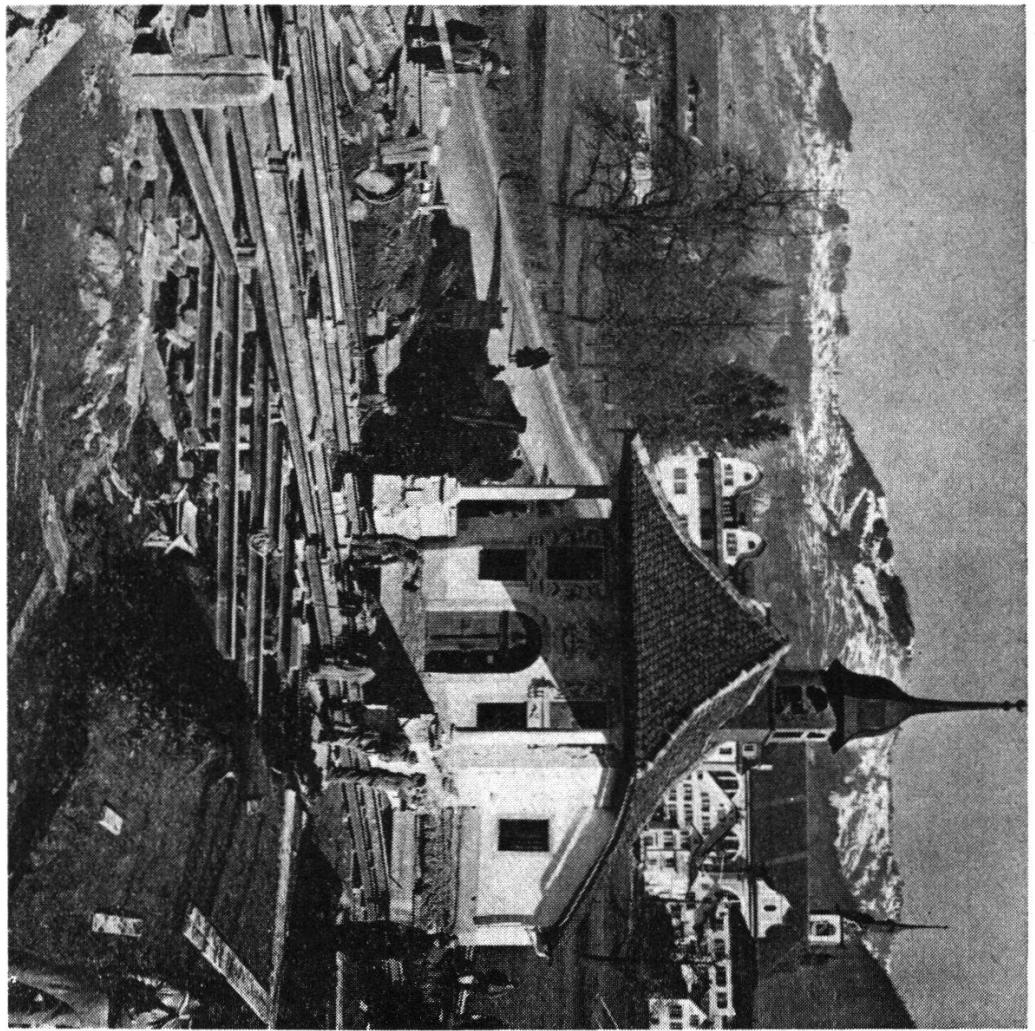


Blick vom Innenraum der ehemaligen Kapelle südwärts gegen die Stiege der alten Kapelle. Die 3. und 4. Stufe ist zwischen den Eisensprießen hindurch sichtbar.



Detailaufnahme der vom Kapelleninnern her freigelegten zwei Stufen der alten Kapellenstiege. Oben im Bild Unterkante der Sakristeifundation.

Während der Verschiebung kurz vor dem neuen Standort.



Die Kapelle am neuen Standort.
Im Bild links vorn letzter Mauerrest der alten Einungskapelle.

